Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1934 | Nr. 45

Inhalt:

(Nr. 14202.) Gesetz über eine Änderung des preußischen Staatsgebiets. Vom 9. November 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der in dem Staatsvertrage vom 7. März 1933 (Anlage A) zwischen Preußen und Oldenburg vereinbarten Grenzänderung, nämlich der Abtretung von preußischen Gebietsteilen in einer Gesamtgröße von 5 ha 14 a 63 qm an Oldenburg und der Einverleibung von oldenburgischen Gebietsteilen in einer Gesamtgröße von 5 ha 20 a 75 qm in das preußische Staatsgebiet, wird zugestimmt.

§ 2.

(1) Vom Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrags ab werden die an Preußen fallenden Gebietsteile in die aus der Anlage B ersichtlichen preußischen Gemeinden eingegliedert.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten in den Gebietsteilen die preußischen Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die in den Gemeinden gelten, in die sie eingegliedert werden, in Kraft und die entsprechenden oldenburgischen Vorschriften außer Kraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. November 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 9. November 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage A.

Staatsvertrag

zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Oldenburg über die Änderung der Landesgrenze und den Austausch von Gebietsteilen anläßlich der Umlegung von Grenzgewässern durch die Artländer Melioration.

Die Landesgrenze zwischen den Freistaaten Preußen und Oldenburg verläuft

1. längs der preußischen Gemeinde Herbergen einerseits und der oldenburgischen Gemeinde Löningen andererseits in der Mitte des Grenzgrabens zwischen den beiderseitigen Landesgrenzsteinen P Nr. 1 bis P Nr. 9 und O Nr. 2 bis O Nr. 10 und weiter in der Verlängerung dieser Mittellinie bis zur Mitte des Bühnenbaches. Von diesem Punkt aus weiter in der Mitte des Bühnenbaches zwischen den Landesgrenzsteinen O Nr. 10 bis O Nr. 16 und P Nr. 11 bis P Nr. 17, von der Mitte zwischen den Landesgrenzsteinen O Nr. 16 und P Nr. 17 zum Landesgrenzstein P Nr. 17 (Anlage 1 Blatt 1),
2. längs der preußischen Gemeinde Herbergen einerseits und der oldenburgischen Gemeinde Löningen andererseits in der Mitte des Bühnenbaches zwischen den beiderseitigen Landesgrenzsteinen O Nr. 18 bis O Nr. 22 und P Nr. 19 bis P Nr. 23 (Anlage 1 Blatt 1),
3. längs der preußischen Gemeinde Borg einerseits und der oldenburgischen Gemeinden Löningen und Essen andererseits vom Landesgrenzstein O Nr. 24 bis zur Mitte zwischen den Landesgrenzsteinen O Nr. 24 und P Nr. 25. Von diesem Punkte aus weiter in der Mitte des Stumborgerbaches zwischen den Landesgrenzsteinen O Nr. 24 bis O Nr. 82 und P Nr. 25 bis P Nr. 83 und weiter bis zur Mitte zwischen den Landesgrenzsteinen O Nr. 84 und P Nr. 85 in der Mitte der Kleinen Hase (Anlage 1 Blatt 2, 3, 4, 5),
4. längs der preußischen Gemeinde Quakenbrück einerseits und der oldenburgischen Gemeinde Essen andererseits in der Mitte der Kleinen Hase zwischen den beiderseitigen Landesgrenzsteinen O Nr. 84 bis O Nr. 106 und P Nr. 85 bis P Nr. 107 und weiter 12,82 m dadrüber hinaus bis zur Verlängerung der Mittellinie des dort von Norden einmündenden Grenzgrabens (Anlage 1 Blatt 6),
5. längs der preußischen Gemeinde Quakenbrück einerseits und der oldenburgischen Gemeinde Essen andererseits von einem Punkt, der in der Mitte des Hengelabergrabens und 3,7 m südlich des Landesgrenzsteines O Nr. 108 liegt, bis zur Mitte zwischen den Landesgrenzsteinen O Nr. 108 und P Nr. 109. Von hier aus weiter in der Mitte der Großen Mühlenhase zwischen den beiderseitigen Landesgrenzsteinen O Nr. 108 bis O Nr. 130 und P Nr. 109 bis P Nr. 131 (Anlage 1 Blatt 7). Von der Mitte zwischen den Landesgrenzsteinen O Nr. 130 und P Nr. 131 zum Landesgrenzstein P Nr. 131,
6. längs der preußischen Gemeinde Quakenbrück einerseits und der oldenburgischen Gemeinde Essen andererseits in der Mitte des Grenzgrabens zwischen den 14,1 m südlich des Landesgrenzsteins O Nr. 132 und 13,6 m südlich des Landesgrenzsteins P Nr. 133 stehenden beiderseitigen Grenzsteinen und den beiderseitigen Landesgrenzsteinen O Nr. 132 bis O Nr. 138 und P Nr. 133 bis P Nr. 139. Von der Mitte zwischen den Landesgrenzsteinen O Nr. 138 und P Nr. 139 bis zur Mitte zwischen den Landesgrenzsteinen P Nr. 139 und O Nr. 140 in der Mitte der Überfallhase. Von diesem Punkt aus in der Mitte der Überfallhase zwischen den beiderseitigen Landesgrenzsteinen P Nr. 139 bis P Nr. 147 und O Nr. 140 bis O Nr. 148. Von der Mitte zwischen den Landesgrenzsteinen P Nr. 147 und O Nr. 148 bis zur Mitte zwischen den Landesgrenzsteinen O Nr. 148 und P Nr. 149 (Anlage 1 Blatt 7).

Nachdem durch die Artländer Meliorationsgenossenschaft, die gemäß § 2 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Oldenburg über die Regelung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Nähe der Stadt Quakenbrück vom 5. Januar 1903 gebildet worden ist, eine Umlegung der Grenzgewässer, und zwar

1. eines Grenzgrabens und
2. des Bühnenbaches

   zu 1 und 2: zwischen der preußischen Gemeinde Herbergen und der oldenburgischen Gemeinde Löningen,
3. des Stumborgerbaches zwischen der preußischen Gemeinde Borg und den oldenburgischen Gemeinden Löningen und Essen,
4. der Kleinen Hase,
5. der Großen Mühlenhase,
6. eines Grenzgrabens und
7. der Überfallhase

   zu 4—7 zwischen der preußischen Gemeinde Quakenbrück und der oldenburgischen Gemeinde Essen

stattgefunden hat, ist im Hinblick auf § 2 Nr. 9 und § 4 Nr. 9 des bezeichneten Staatsvertrages der Wunsch hervorgetreten, eine den umgelegten Grenzgewässern entsprechende Änderung der Landesgrenze herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke haben der von dem Preußischen Staatsministerium bestellte Kommissar, Herr Regierungs- und Steuerrat Franke in Osnabrück und der von dem Oldenburgischen Staatsministerium bestellte Kommissar, Herr Obervermessungsdiektor Schmeyers in Oldenburg, nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachtsurkunden folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Die Landesgrenze zwischen Preußen und Oldenburg, deren bisheriger Verlauf in der mit diesem Staatsvertrage verbundenen Karte durch eine grüne Linie bezeichnet ist, wird in die Sohlenmitte der durch die Artländer Melioration umgelegten Grenzgewässer verlegt.

Die neue Landesgrenze wird in dieser Karte und in dem ihr angefügten Vermessungsriß durch eine schwarz gestrichelte Linie bezeichnet. Sie ist von den beiderseitigen Katasterbeamten örtlich bereits durch 149 behauene Hoheitsgrenzsteine vermarkt und unter Zugrundelegung des auch an das oldenburgische Netz angeschlossenen Polygonnetzes der preußischen Katasterkarten eingemessen.

Die Hoheitsgrenzsteine sind nur an den Hauptbrechungspunkten der Landesgrenze errichtet und auf beiden Seiten der Grenzgewässer so aufgestellt, daß die Mitte zwischen je zwei einander gegenüberstehenden Steinen die Landesgrenze bezeichnet.

Die Hoheitsgrenzsteine sind auf preußischem Gebiet mit einem eingemeißelten P, auf oldenburgischem Gebiet mit einem O versehen. In der Karte und in dem Vermessungsriß sind sie außerdem mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und zwar auf preußischem Gebiet mit ungeraden, auf oldenburgischem Gebiet mit geraden Nummern. Die fortlaufende Numerierung ist in der im Eingang dieses Staatsvertrages aufgeführten Reihenfolge der Grenzstrecken erfolgt.

Artikel 2.

Hiernach tritt Preußen die auf der Karte blau gefärbten Flächen, die nach Abschnitt B des mit diesem Staatsvertrage ebenfalls verbundenen Flächenverzeichnisses einen Gesamtflächeninhalt von 5,1463 ha umfassen, an Oldenburg ab.

Dagegen tritt Oldenburg die auf der Karte rot gefärbten Flächen, die nach Abschnitt A des gleichen Flächenverzeichnisses einen Gesamtflächeninhalt von 5,2075 ha umfassen, an Preußen ab.

Artikel 3.

Durch die Abtretung der Gebietsteile wird in den privatrechtlichen Verhältnissen nichts geändert.

Artikel 4.

Dieser Staatsvertrag tritt mit der Ratifikation in Kraft.

Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Quakenbrück ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Staatsvertrag sowie einen auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Anlagen (Karte, Vermessungsriß und Flächenverzeichnis) zur Anerkennung gesetzten Vermerk unterschrieben und den Staatsvertrag mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in

Quakenbrück, den 7. März 1933.

Der Preußische Kommissar
gez. Franke
Regierungs- und Steuerrat.
(Siegel)

Der Oldenburgische Kommissar
gez. Schmeyers
Obervermessungsdirektor.
(Siegel)

Anlage B.

Zusammenstellung

für die Eingliederung der auf Grund des Staatsvertrags zwischen Preußen und Oldenburg über die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemeindebezirke Quakenbrück, Borg und Herbergen, Kreis Bersenbrück, und den oldenburgischen Gemeinden Essen und Löningen, Amt Cloppenburg, vom 7. März 1933 an Preußen fallenden Gebietsteile in die preußischen Gemeinden.

Lfd. Nr.	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden eingegliedert in		
				ha	a	qm	die Stadt-(Land-)Gemeinde	des Landkreises	Regierungsbezirk
1	2	3	4	5			6	7	8
1	49/0.2	Der neue Hülshagen	5	.	5	00	Quakenbrück	Bersenbrück	Osnabrück
2	60/0.25	Die Überfallhase	.	.	0	05			
3	61/0.25	desgleichen	.	.	.	20			
4	62/0.25	desgleichen	.	.	1	00			
5	63/0.25	desgleichen	.	.	1	14			
6	69/0.32	Am neuen Hülshagen ...	.	.	1	32			
7	70/0.32	daselbst	.	.	.	04			
8	393/0.61	Die große Hartlage	4	.	.	25			
9	394/0.61	daselbst	4	.	.	29			
10	397/0.64	daselbst	4	.	.	07			
11	398/0.64	daselbst	4	.	.	45			
12	404/0.172	Schröders Rieselwiesen ..	2	.	.	58			
13	405/0.172	daselbst	2	.	.	99			
14	407/0.173	daselbst	2	.	2	70			
15	408/0.173	daselbst	2	.	1	14			
16	412/0.173	daselbst	2	.	9	28			
17	413/0.173	daselbst	2	.	1	57			
18	417/0.175	Völkers Kamp	4	.	.	54			
19	418/0.175	daselbst	4	.	1	98			
20	421/0.194	Kramers Hagen	4	.	4	04			
21	422/0.194	daselbst	4	.	1	44			
22	424/0.194	daselbst	4	.	.	06			
23	427/0.195	daselbst	5	.	2	34			
24	428/0.195	daselbst	5	.	1	29			
25	429/0.195	daselbst	5	.	22	32			
26	430/0.195	daselbst	5	.	4	66			

Lfd. Nr.	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Klasse	Flächeninhalt ha	a	qm	Die Flächen werden eingegliedert in die Stadt-(Land-)Gemeinde	des Landkreises	Regierungsbezirk
1	2	3	4	5			6	7	8
27	435/0.197	Ernst Hagen	4	.	.	31	Quakenbrück	Bersenbrück	Osnabrück
28	436/0.197	daselbst	4	.	.	80			
29	441/0.198	daselbst	4	.	.	37			
30	442/0.198	daselbst	4	.	.	02			
31	443/0.198	daselbst	4	.	.	10			
32	444/0.198	daselbst	4	.	.	82			
33	445/0.199	daselbst	5	.	.	84			
34	446/0.199	daselbst	5	.	1	53			
35	469/0.308	Am Völkers Kamp	.	.	.	04			
36	491/0.308	Die Überfallhase	.	.	.	39			
37	492/0.308	desgleichen	.	.	2	54			
38	493/0.308	Die Überfallhase	.	.	1	12			
39	494/0.308	Die große Mühlenhase ..	.	.	.	20			
40	495/0.308	desgleichen	.	.	3	42			
41	496/0.308	desgleichen	.	.	.	23			
42	497/0.308	desgleichen	.	.	.	20			
43	498/0.308	desgleichen	.	.	1	07			
44	499/0.308	desgleichen	.	.	9	26			
45	500/0.308	desgleichen	.	.	.	23			
46	501/0.308	desgleichen	.	.	.	26			
47	502/0.308	desgleichen	.	.	2	87			
48	503/0.308	desgleichen	.	.	.	30			
49	504/0.308	desgleichen	.	.	.	24			
50	505/0.308	desgleichen	.	.	.	43			
51	506/0.308	desgleichen	.	.	3	80			
52	507/0.308	desgleichen	.	.	.	22			
53	508/0.308	desgleichen	.	.	.	26			
54	509/0.308	desgleichen	.	.	2	72			
55	510/0.308	desgleichen	.	.	1	38			
56	511/0.308	desgleichen	.	.	2	00			
57	512/0.308	desgleichen	.	.	.	40			
58	513/0.308	desgleichen	.	.	.	22			
59	514/0.308	desgleichen	.	.	2	33			
60	515/0.308	desgleichen	.	.	.	64			
61	549/0.358	desgleichen	.	.	.	19			
62	633/0.229	Die kleine Hase	.	.	2	80			
63	89/0.6	Hinter der alten Koppel .	4	.	.	08			
64	92/0.9	da elbst	4	.	1	00			
65	116/0.43	Die kleine Hase	.	.	1	74			
66	117/0.43	daselbst	.	.	3	06			
67	118/0.43	desgleichen	.	.	.	60			
68	119/0.43	desgleichen	.	.	.	18			
69	101/0.12	Auf der Trentlage	6	.	.	02	Borg	Bersenbrück	Quakenbrück
70	102/0.12	daselbst	6	.	.	54			
71	103/0.12	daselbst	6	.	25	04			
72	104/0.12	daselbst	6	.	3	66			
73	108/0.19	daselbst	6	.	.	60			
74	109/0.19	daselbst	6	.	.	42			
75	110/0.19	daselbst	6	.	.	84			
76	111/0.19	daselbst	6	.	.	80			
77	112/0.19	daselbst	6	.	3	20			
78	113/0.19	daselbst	6	.	5	50			
79	118/0.40	Mühlenhorst	5	.	.	07			
80	129/0.43	daselbst	7	.	.	56			

Lfd. Nr.	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden eingegliedert in		
				ha	a	qm	die Stadt- (Land-) Gemeinde	des Landkreises	Regierungsbezirk
1	2	3	4	5			6	7	8
81	130/0.43	Mühlenhorst	7	.	.	58	Borg	Bersenbrück	Osnabrück
82	132/0.46	daselbst	7	.	.	02			
83	133/0.46	daselbst	7	.	.	24			
84	138/0.52	daselbst	4	.	.	30			
85	142/0.60	daselbst	5	.	.	18			
86	143/0.60	daselbst	5	.	3	50			
87	144/0.60	daselbst	5	.	.	81			
88	148/0.64	daselbst	6	.	7	22			
89	149/0.64	daselbst	6	.	1	23			
90	187/0.78	Der Stumborgerbach . . .	.	.	.	41			
91	188/0.78	desgleichen	.	.	.	57			
92	189/0.78	desgleichen	.	.	.	09			
93	190/0.78	desgleichen	.	.	.	06			
94	191/0.78	desgleichen	.	.	4	03			
95	192/0.78	desgleichen	.	.	.	10			
96	193/0.78	desgleichen	.	.	.	25			
97	194/0.78	desgleichen	.	.	.	14			
98	195/0.78	desgleichen	.	.	1	14			
99	196/0.78	desgleichen	.	.	.	14			
100	197/0.78	desgleichen	.	.	.	15			
101	198/0.78	desgleichen	.	.	1	97			
102	199/0.78	desgleichen	.	.	.	35			
103	200/0.78	desgleichen	.	.	1	02			
104	201/0.78	desgleichen	.	.	6	70			
105	202/0.78	desgleichen	.	.	.	24			
106	203/0.78	desgleichen	.	.	.	89			
107	204/0.78	desgleichen	.	.	.	60			
108	205/0.78	desgleichen	.	.	.	11			
109	206/0.78	desgleichen	.	.	1	08			
110	207/0.78	desgleichen	.	.	2	40			
111	208/0.78	desgleichen	.	.	1	12			
112	209/0.78	desgleichen	.	.	.	15			
113	210/0.78	desgleichen	.	.	.	38			
114	211/0.78	desgleichen	.	.	.	21			
115	212/0.78	desgleichen	.	.	.	06			
116	213/0.78	Der Stumborgerbach zur Hälfte	.	.	3	33			
117	214/0.78	desgleichen	.	.	.	12			
118	48/0.3	Große Hagen	5	.	6	96			
119	49/0.3	daselbst	5	.	4	62			
120	52/0.11	Kamp	6	.	.	16			
121	53/0.11	Kamp	6	.	.	01			
122	54/0.11	daselbst	6	.	.	22			
123	60/0.27	Welt	5	.	.	14			
124	61/0.27	daselbst	5	.	.	54			
125	64/0.29	Wulferding	5	.	7	44			
126	65/0.29	daselbst	5	.	1	68			
127	70/0.34	Tannenwiese	5	.	15	42			
128	71/0.34	daselbst	5	.	2	47			
129	72/0.34	daselbst	5	.	1	63			
130	73/0.34	daselbst	5	.	1	02			
131	97/0.42	Der Stumborgerbach zur Hälfte	.	.	.	81			
132	98/0.42	desgleichen	.	.	.	16			
133	99/0.42	desgleichen	.	.	6	99			

Lfd. Nr.	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden eingegliedert in		
				ha	a	qm	die Stadt-(Land-)Gemeinde	des Landkreises	Regierungsbezirk
1	2	3	4	5			6	7	8
134	100/0.42	Der Stumborgerbach zur Hälfte	.	.	.	81	Borg	Bersenbrück	Osnabrück
135	101/0.42	desgleichen	.	.	.	92			
136	102/0.42	desgleichen	.	.	.	40			
137	104/0.42	desgleichen	.	.	.	19			
138	105/0.42	desgleichen	.	.	1	24			
139	106/0.42	desgleichen	.	.	.	28			
140	107/0.42	desgleichen	.	.	.	17			
141	108/0.42	desgleichen	.	.	5	03			
142	109/0.42	desgleichen	.	.	.	56			
143	110/0.42	desgleichen	.	.	1	58			
144	111/0.42	desgleichen	.	.	.	10			
145	184/0.87	Hinterste Wiese	6	.	25	00			
146	185/0.87	daselbst	6	.	3	76			
147	188/0.89	Hintere Winkelgarten ..	5	.	8	16			
148	189/0.89	daselbst	5	.	3	04			
149	192/0.105	Hoflandswiese	6	.	.	12			
150	193/0.105	daselbst	6	.	11	89			
151	194/0.106	Brückenstücke	4	.	9	09			
152	195/0.106	daselbst	4/6	.	5	26			
153	204/0.144	Der Stumborgerbach zur Hälfte	.	.	.	13			
154	205/0.144	desgleichen	.	.	4	80			
155	206/0.144	desgleichen	.	.	.	98			
156	210/0.144	desgleichen	.	.	.	17			
157	211/0.144	desgleichen	.	.	5	87			
158	212/0.144	desgleichen	.	.	.	21			
159	217/0.144	desgleichen	.	.	.	43			
160	218/0.144	desgleichen	.	.	.	08			
161	221/0.144	desgleichen	.	.	.	84			
162	225/0.144	desgleichen	.	.	.	19			
163	226/0.144	desgleichen	.	.	10	10			
164	227/0.144	desgleichen	.	.	.	02			
165	228/0.144	desgleichen	.	.	.	55			
166	74/0.2	Schoppenwiese	5	.	20	86			
167	75/0.2	daselbst	5	.	3	77			
168	81/0.15	Hagen	6	.	71	76			
169	82/0.15	Hagen	6	.	5	90			
170	86/0.23	Leibzuchtsgarten	2	.	17	90			
171	87/0.23	daselbst	2	.	1	41			
172	91/0.26	Mertenbruch	6	.	.	80			
173	92/0.26	daselbst	6	.	.	25			
174	93/0.26	daselbst	6	.	.	48			
175	94/0.26	daselbst	6	.	6	20			
176	95/0.26	daselbst	6	.	1	90			
177	96/0.26	daselbst	6.	.	1	08			
178	120/0.48	Der Stumborgerbach zur Hälfte	.	.	6	50			
179	121/0.48	desgleichen	.	.	.	61			
180	122/0.48	desgleichen	.	.	.	53			
181	123/0.48	desgleichen	.	.	.	15			
182	124/0.48	desgleichen	.	.	8	13			
183	125/0.48	desgleichen	.	.	.	15			
184	126/0.48	desgleichen	.	.	.	95			
185	127/0.48	desgleichen	.	.	1	43			
186	128/0.48	desgleichen	.	.	.	15			

Lfd. Nr.	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden eingegliedert in		
				ha	a	qm	die Stadt-(Land-)Gemeinde	des Landkreises	Regierungsbezirk
1	2	3	4	5			6	7	8
187	129/0.48	Der Stumborgerbach zur Hälfte	.	.	1	86	Borg	Bersenbrück	Osnabrück
188	130/0.48	desgleichen	.	.	1	22			
189	131/0.48	desgleichen	.	.	.	40			
190	132/0.48	desgleichen	.	.	4	24			
191	133/0.48	desgleichen	.	.	.	32			
192	167/0.116	Der Esch	7	.	1	14	Herbergen	Bersenbrück	Osnabrück
193	168/0.116	daselbst	7	.	2	86			
194	183/0.116	Der Bühnenbach	.	.	.	60			
195	184/0.116	desgleichen	.	.	.	09			
196	185/0.116	desgleichen	.	.	.	98			
197	186/0.116	desgleichen	.	.	.	06			
198	327/0.3	Wörpelwiesen	5	.	1	09			
199	329/0.4	daselbst	4	.	.	24			
200	331/0.5	daselbst	5	.	.	39			
201	332/0.5	daselbst	5	.	1	05			
202	338/0.216	daselbst	..	.	.	01			
203	341/0.3	daselbst	.	.	.	71			
204	345/0.5	daselbst	.	.	.	83			
205	347/0.5	daselbst	.	.	.	42			
				5	20	75			

(Nr. 14203.) Zweite Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Provinzialräte. Vom 9. November 1934.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat vom 15. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 411) wird folgendes verordnet:

Die Zahl der von mir zu ernennenden Mitglieder des Provinzialrats der Hauptstadt Berlin wird auf zwölf festgesetzt.

Berlin, den 9. November 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14204). Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnungen vom 14. März 1933 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 2. Juli 1934 (Gesetzsamml. S. 336). Vom 19. November 1934.

Artikel 1.

Die Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und die kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnungen vom 14. März 1933 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 2. Juli 1934 (Gesetzsamml. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

(1) Der Vorstand der Sparkasse besteht aus

a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,

b) mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die der Leiter des Gewährverbandes auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(2) Der Leiter des Gewährverbandes hat unbeschadet seiner Befugnis, sich in Fällen der Behinderung durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten zu lassen, den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse persönlich zu führen. Lediglich in großen Stadtgemeinden kann der Leiter des Gewährverbandes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen, sofern Gegenstände von besonderer Bedeutung zur Beratung stehen.

(3) In den Vorstand der Sparkasse dürfen, wenn der Gewährverband eine Gemeinde ist, nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen; ist der Gewährverband ein Gemeindeverband, so dürfen in den Vorstand der Sparkasse nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde besitzen oder besäßen, wenn für die Berechnung des einjährigen Wohnsitzes in einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde die unmittelbar vorhergehenden Wohnsitzzeiten in anderen dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden hinzugerechnet würden.

(4) Bei Sparkassen von Gemeinden und Ämtern dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig Gemeinderäte (Amtsälteste) sein. Bei Sparkassen von Gemeindeverbänden, die noch ein kollegialisch zusammengesetztes Verwaltungsorgan haben, dürfen Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig dem Verwaltungsorgane des Gewährverbandes angehören; tritt ein Mitglied des Vorstandes nachträglich in das Verwaltungsorgan ein, so verliert es mit dem Eintritte seine Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse. Nach Neuregelung des Verfassungsrechts für diese Verbände gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(7) Der Minister für Wirtschaft und Arbeit kann nach Benehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister in einzelnen Fällen Abweichungen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zulassen, unbeschadet der Vorschrift des § 3 Artikel 1 Kapitel I des Fünften Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537).

2. Im § 9 Abs. 4 werden die Worte „Verwaltungsorgan des Gewährverbandes" durch die Worte „Leiter des Gewährverbandes" ersetzt.

Artikel 2.

(1) Der Minister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister die Bestimmungen des § 4, des § 6 Abs. 6, des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Mustersatzung für Sparkassen gemäß Runderlaß vom 26. August 1932 (MBliV. S. 853) und vom 9. März 1933 (MBlWiuA. S. 96) insoweit zu ändern, als es zur Angleichung der Mustersatzung an die Vorschriften des Artikels 1 oder zu deren zweckmäßiger Ergänzung erforderlich ist.

(2) Die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen treten an die Stelle der entsprechenden, insoweit gleichzeitig außer Kraft tretenden Bestimmungen in den Satzungen der einzelnen Sparkassen.

Artikel 3.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung endet das Amt der derzeitigen Mitglieder eines jeden Sparkassenvorstandes.

(2) Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. November 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Schacht.

(Nr. 14205.) Polizeiverordnung über die Pflichtfeuerwehren. Vom 1. November 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 6 und 17 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 484, 500) wird für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Einsatz der Pflichtfeuerwehren.

In Ortspolizeibezirken, in denen an Stelle oder neben einer Berufs- oder Freiwilligen Feuerwehr eine Pflichtfeuerwehr gebildet ist, sind die zu der Pflichtfeuerwehr zusammengeschlossenen Mannschaften (Pflichtfeuerwehrmänner) verpflichtet, an allen vom Ortspolizeiverwalter angesetzten Übungen teilzunehmen und bei Brandalarm unverzüglich zur Teilnahme an den Löscharbeiten zu erscheinen.

§ 2.

Verhältnis der Pflichtfeuerwehr zur Freiwilligen Feuerwehr.

Sind in einer Gemeinde eine Freiwillige Feuerwehr und eine Pflichtfeuerwehr nebeneinander vorhanden, so bilden diese bei ihrem Einsatz im Brandfall und bei Übungen eine einheitliche Feuerwehr. Die Leitung dieser einheitlichen Feuerwehr hat der Führer der Freiwilligen Feuerwehr im Auftrag des Ortspolizeiverwalters.

§ 3.

Persönliche Dienstpflicht bei der Pflichtfeuerwehr.

(1) Dienstpflichtig in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr mit Ausnahme

1. der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten sowie der Militärpersonen des aktiven Dienststandes,
2. der Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener, Ärzte, Apotheker und Schüler,
3. folgender Personen, soweit sie nicht schon unter Ziffer 1 fallen:
   a) bei Haupt- und Nebenbahnen: sämtliche Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art des Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten
   b) bei Kleinbahnen: die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen
   c) in der allgemeinen Bauverwaltung: die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bahnhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter),

die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und fiskalischen Betrieben beauftragten Personen

d) die Kessel- und Maschinenwärter in gewerblichen Betrieben

e) die Mitglieder einer Berufs- oder Freiwilligen Feuerwehr im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933,

4. derjenigen Personen, die infolge von Krankheiten oder körperlichen Gebrechen untauglich sind.

(2) Weitere Befreiungen kann der Ortspolizeiverwalter auf Antrag zulassen, soweit dadurch die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Inanspruchnahme als Pflichtfeuerwehrmann erfolgt durch polizeiliche Verfügung.

§ 4.

Hand- und Spanndienst der Einwohner.

(1) Die Eigentümer von Fahrzeugen (auch von Motorfahrzeugen) müssen diese auf Ersuchen des Ortspolizeiverwalters oder dessen Beauftragten in fahrbereitem Zustande für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen. Daneben sind die Eigentümer bestimmter Fahrzeuge verpflichtet, bei Brandalarm unverzüglich mit ihren Fahrzeugen, auch ohne besonderes Ersuchen, auf dem Alarmplatze zu erscheinen. Die Liste dieser Pflichtigen setzt die Ortspolizeibehörde für jedes Jahr im voraus fest.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden sowie für Übungen. Bei Übungen ist der Zeitpunkt im allgemeinen mindestens drei Tage vorher anzusagen.

(3) Beamte, Geistliche, Ärzte und Tierärzte sind hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Fahrzeuge von der Pflichtgestellung der Fahrzeuge befreit.

(4) Die Führer der zum Feuerlöschdienst in Anspruch genommenen Fahrzeuge haben den Anordnungen der Ortspolizeibehörde sowie des Führers der anerkannten Feuerwehr Folge zu leisten.

§ 5.

Bestellung der Führer.

Die Führer der Pflichtfeuerwehren werden nach Anhörung des Ortspolizeiverwalters und des Kreisfeuerwehrführers von der Polizeiaufsichtsbehörde ernannt.

§ 6.

Die Bezeichnung der Führer.

Der Führer eines Löschtrupps heißt Rottenführer, der Führer eines Halblöschzugs Spritzenmeister, der Führer eines Löschzugs Oberspritzenmeister. Ein Rottenführer kommt auf acht Pflichtfeuerwehrmänner.

§ 7.

Kennzeichnung der Pflichtfeuerwehrmänner.

Die Kennzeichnung der Pflichtfeuerwehrmänner besteht in einer am linken Oberarm zu tragenden Armbinde mit dem Aufdrucke „Pflichtfeuerwehr“. Als Kopfbedeckung darf der für die übrigen Feuerwehren vorgeschriebene Helm getragen werden.

§ 8.

Kennzeichnung der Dienstgrade.

(1) Der Rottenführer trägt auf der Armbinde über dem Aufdruck einen silbernen Stern, der Spritzenmeister trägt an derselben Stelle zwei, der Oberspritzenmeister drei silberne Sterne.

(2) Andere Abzeichen dürfen nicht getragen werden. Insbesondere ist das Tragen von Schulterriemen, das Tragen von Hoheitsabzeichen und Achselstücken bei Pflichtfeuerwehren nicht gestattet.

§ 9.

Ausrüstung der Pflichtfeuerwehrmänner.

Für die Ausrüstung der Pflichtfeuerwehrmänner gelten die jeweils für die Freiwilligen Feuerwehren erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit sich nicht aus den vorstehenden Paragraphen etwas anderes ergibt.

§ 10.

Ausbildung der Pflichtfeuerwehren.

(1) Jede Pflichtfeuerwehr hat wöchentlich wenigstens einmal zwei Stunden zu üben. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, aus besonderen Gründen Ausnahmen zuzulassen.

(2) Die Bekanntgabe der Übungen regelt der Ortspolizeiverwalter.

(3) Für die Ausbildung der Pflichtfeuerwehrmänner gelten die jeweils für die Freiwilligen Feuerwehren getroffenen Anordnungen entsprechend.

(4) Die Polizeiaufsichtsbehörde kann nach Anhörung des Ortspolizeiverwalters und des Kreisfeuerwehrführers den Führern einer Pflichtfeuerwehr den Besuch einer Feuerwehrschule vorschreiben.

§ 11.

Die vorstehende Polizeiverordnung gilt nicht für Pflichtfeuerwehren, die aus Werksfeuerwehren gebildet sind.

§ 12.

Wer als Pflichtfeuerwehrmann ohne hinreichende Entschuldigung nicht pünktlich bei Übungen oder bei Feueralarm die in dieser Polizeiverordnung festgesetzten Pflichten erfüllt oder als Eigentümer oder Führer eines Fahrzeugs den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt, kann durch Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall durch Verhängung einer Zwangshaft bis zu zwei Wochen durch die Ortspolizeibehörde zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden.

§ 13.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. Januar 1945 außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1934.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

(Nr. 14206.) Polizeiverordnung über die Aufhebung der Preußischen Straßenverkehrsordnung. Vom 5. November 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird folgende Polizeiverordnung für das Gebiet des Landes Preußen erlassen:

§ 1.

Die Preußische Polizeiverordnung über den Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung) vom 20. März 1934 (Gesetzsamml. S. 169) wird, soweit ihre Bestimmungen nicht bereits durch Artikel III der Einführungsverordnung zur Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 455) gegenstandslos geworden sind, aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1934.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.